



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05396**
Datum: 02.11.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frau Wolff, Sabine

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2005	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	14.12.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Stadträte Wolff/Schuh - Fraktion NEUES FORUM+UNABHÄNGIGE - zum Themenkomplex Straßenfeste

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen,

1. ob die Genehmigungsgebühr für Straßenfeste vollständig bzw. teilweise erlassen werden kann, entweder als Einzelfallregelung oder als Allgemeinregelung bzw. ob auf diese Gebühr generell verzichtet werden kann

und
2. ob die Haftpflichtversicherungen für alle Straßenfeste durch die Stadtverwaltung abgeschlossen werden kann.

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

gez. Prof. Dr. Dieter Schuh
Stadtrat UNABHÄNGIGE

Begründung:

- erfolgt mündlich -

**Antrag der Stadträte Wolff/Schuh – Fraktion Neues Forum+Unabhängige – zum
Themenkomplex Straßenfeste**

TOP: 7.3

Vorlagen Nr.: IV/2005/05396

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen,

1. ob die Genehmigungsgebühr für Straßenfeste vollständig bzw. teilweise erlassen werden kann, entweder als Einzelfallregelung oder als Allgemeinregelung bzw. ob auf diese Gebühr generell verzichtet werden kann

und

2. ob die Haftpflichtversicherungen für alle Straßenfeste durch die Stadtverwaltung abgeschlossen werden kann.

Die Erledigung des Bearbeitungsauftrages erfordert zusätzliche Recherchen und verwaltungsinterne Abstimmungen.

Es ist daher nur möglich, die Erledigung des Auftrages zur Stadtratssitzung im Dezember vorzunehmen.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter

**Antrag der Stadträte Wolff/Schuh – Fraktion Neues Forum+Unabhängige – zum
Themenkomplex Straßenfeste**

TOP: 7.2

Vorlagen Nr.: IV/2005/05396

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen,

3. ob die Genehmigungsgebühr für Straßenfeste vollständig bzw. teilweise erlassen werden kann, entweder als Einzelfallregelung oder als Allgemeinregelung bzw. ob auf diese Gebühr generell verzichtet werden kann
und
4. ob die Haftpflichtversicherungen für alle Straßenfeste durch die Stadtverwaltung abgeschlossen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Bis zum Jahre 2003 hatte die Stadtverwaltung für eingetragene Vereine und andere Einrichtungen, die in sozialen Bereichen tätig waren, für die Genehmigung von Straßenfesten keine Gebühren erhoben. Im Jahre 2003 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt , in Auswertung einer Geschäftsprüfung und mit Blick auf die angespannte Haushaltslage , die Stadt Halle angewiesen, Gebührenbefreiungen **ausschließlich** entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vorzunehmen.

Nach § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sind für Amtshandlungen im Sinne des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes zwingend Gebühren zu erheben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr. Im Gebührentarif ist für eine Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO gemäß der Gebührennummer 263 ein Gebührenrahmen von 10,20 € bis 2.301,00 € vorgesehen.

Gebührenfreiheit besteht entsprechend § 5 GebOSt lediglich für Bundesbehörden, Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen sowie aus Billigkeitsgründen für Körperbehinderte, wenn die Amtshandlung wegen der Behinderung erforderlich geworden ist.

Ein weiterer Bestandteil der Genehmigungsgebühr ist die Sondernutzungsgebühr, welche durch den Straßenbaulastträger auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) erhoben wird. Entsprechend dieser Satzung (§ 6) kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ein derartiges öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn die genehmigten Tätigkeiten Aufgaben der öffentlichen Hand übernehmen würden. Dies wäre insbesondere bei Maßnahmen der Daseinsvorsorge, mithin bei karitativen Zwecken der Fall, bei Veranstaltungen zur Verbesserung der Umwelt oder zur Reinigung des Straßenraumes und dergleichen mehr. In diesen Fällen nehmen die Sondernutzer Aufgaben wahr, die sie der

Allgemeinheit freiwillig abnehmen.

Mögen Straßenfeste für die Entwicklung der Stadt und für das Wohl der Bürger noch so zu begrüßen sein, so übernehmen sie jedenfalls nicht in diesem Sinne ureigenste Aufgabe der öffentlichen Hand. Eine Gebührenbefreiung scheidet daher aus, erst recht angesichts der Haushaltssituation der Stadt, die keinerlei Spielräume im freiwilligen Bereich mehr zulässt.

zu 2.

Die Stadt Halle (Saale) ist Genehmigungsbehörde und nicht Veranstalter.

Die abzuschließende Haftpflichtversicherung regelt die StVO § 29. Danach hat ausschließlich der Veranstalter eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter